

**03.06.04**

## **Unterrichtung**

**durch das Europäische Parlament**

---

**Entschließung des Europäischen Parlaments zu Gefahren der Verletzung des Rechts auf freie Meinungsäußerung und Informationsfreiheit (Artikel 11 Absatz 2 der Charta der Grundrechte) in der EU, vor allem in Italien**

---

Zugeleitet mit Schreiben des Generalsekretärs des Europäischen Parlaments - 306091 - vom 1. Juni 2004. Das Europäische Parlament hat die Entschließung in der Sitzung am 22. April 2004 angenommen.

**Entschließung des Europäischen Parlaments zu Gefahren der Verletzung des Rechts auf freie Meinungsäußerung und Informationsfreiheit (Artikel 11 Absatz 2 der Charta der Grundrechte) in der EU, vor allem in Italien (2003/2237(INI))**

*Das Europäische Parlament,*

- in Kenntnis des Entschließungsantrags von Sylviane H. Ainardi und 37 anderen zu der Gefahr eines schwerwiegenden Verstoßes gegen das Grundrecht auf freie Meinungsäußerung und Informationsfreiheit in Italien (B5-0363/2003),
- unter Hinweis auf Artikel 10 der Europäischen Menschenrechtskonvention und Artikel 11 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union,
- unter Hinweis auf Artikel 6 und 7 des Vertrags über die Europäische Union und Artikel 22, 43, 49, 83, 87, 95 und 151 des EG-Vertrags,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 20. November 2002 zur Medienkonzentration<sup>1</sup>, vom 13. November 2001 zu Leistungen der Daseinsvorsorge in Europa<sup>2</sup> und auf seinen Standpunkt vom 10. Juni 1997 zur Richtlinie "Fernsehen ohne Grenzen"<sup>3</sup>, sowie vom 4. September 2003 zu der Lage der Grundrechte in der Europäischen Union<sup>4</sup>,
- unter Hinweis auf die Urteile des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften<sup>5</sup> und des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte<sup>6</sup>,
- unter Hinweis auf die Empfehlungen und Entschließungen des Europarates zu dieser Frage<sup>7</sup>,
- unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission über die Zukunft der europäischen Regulierungspolitik im audiovisuellen Bereich (KOM(2003) 784), das Grünbuch zu Dienstleistungen von allgemeinem Interesse (KOM(2003) 270), den Bericht über die Umsetzung des EU-Reformpakets für den Telekommunikationssektor (KOM(2003) 715)

---

<sup>1</sup> ABl. C 25 E vom 29.1.2004, S. 205.

<sup>2</sup> ABl. C 140 E vom 13.6.2002, S. 153.

<sup>3</sup> ABl. C 200 vom 30.6.1997, S. 25.

<sup>4</sup> P5\_TA(2003)0376.

<sup>5</sup> Urteil des Gerichtshofes vom 26. Juni 1997, Rechtssache C-368/95, Familiapress, Slg. 1997, S. I-3689.  
Urteil des Gerichtshofes vom 25. Juli 1991, Rechtssache C-353/89, Kommission/Niederlande, Slg. 1991, S. I-4069.

<sup>6</sup> Informationsverein Lentia/Österreich (1993) und Demuth gg. die Schweiz (2002)

<sup>7</sup> Empfehlung Nr. R(96) 10 zur Garantie der Unabhängigkeit des öffentlichen Rundfunks, Entschließung (74)26 zum Recht auf Gegendarstellung – die Stellung von Einzelpersonen gegenüber der Presse, Empfehlung Nr. R(94) 13 zu Maßnahmen zur Erhöhung der Medientransparenz, Empfehlung Nr. R(99) 1 zu Maßnahmen zur Förderung des Medienpluralismus, Empfehlung 1589 (2003) zur freien Meinungsäußerung in den europäischen Medien und Empfehlung 1641 (2004) zum öffentlich-rechtlichen Rundfunk.

sowie den vierten Bericht über die Anwendung der Richtlinie 89/552/EWG „Fernsehen ohne Grenzen“ (KOM(2002) 778),

- unter Hinweis auf das Protokoll über den öffentlich-rechtlichen Rundfunk in den Mitgliedstaaten und die Mitteilung der Kommission vom 15. November 2001 über die Anwendung der Vorschriften über staatliche Beihilfen auf den öffentlich-rechtlichen Rundfunk<sup>1</sup>,
- unter Hinweis auf den Bericht des Europäischen Netzes unabhängiger Grundrechtsexperten (2003), der Jahresberichte der Reporter ohne Grenzen und ihrer Ausführung über den "Interessenkonflikt in den Medien: Italienische Anomalie"(2003), die Berichte des italienischen Journalistenverbandes über das Thema "Der europäische Medienbesitz" (2003) und "Krise bei den Kommunikationsmedien in Italien: wie eine unangemessene Politik und unvollständige Rechtsvorschriften den Journalismus unter Druck gesetzt haben"(2003 und der Angaben über die Konzentration des italienischen Fernseh- und Werbemarktes, die u.a. von der Regulierungsbehörde im Kommunikationsbereich veröffentlicht wurden,
- unter Hinweis auf das vom Europäischen Medieninstitut verfasste Gutachten mit dem Titel „Die Information der Bürger in der EU: Pflichten der Medien und der Institutionen im Hinblick auf das Recht des Bürgers auf umfassende und objektive Information“,
- unter Hinweis auf das öffentliche Seminar vom 19. Februar 2004 zum Thema „Gefahren für den Pluralismus – Notwendigkeit von Maßnahmen auf europäischer Ebene“,
- unter Hinweis auf die Petition 356/2003 von Federico Orlando und drei weiteren Unterzeichnern (italienische Staatsangehörige), im Namen der Vereinigung „Articolo 21 liberi di“, betreffend die Anwendung von Artikel 7 des Vertrags über die Europäische Union zum Schutz der Informationsfreiheit in Italien sowie
- gestützt auf die Artikel 48 und 163 seiner Geschäftsordnung,
- in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für die Freiheiten und Rechte der Bürger, Justiz und innere Angelegenheiten sowie der Stellungnahmen des Ausschusses für Recht und Binnenmarkt, des Ausschusses für Kultur, Jugend, Bildung, Medien und Sport und des Ausschusses für konstitutionelle Fragen (A5-0230/2004),

***Recht auf freie Meinungsäußerung und Informationsfreiheit – Recht auf freie und pluralistische Medien***

- A. in der Erwägung, dass freie und pluralistische Medien eine wesentliche Voraussetzung für die uneingeschränkte Wahrnehmung des Rechts auf freie Meinungsäußerung und Informationsfreiheit sind und dass die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte die Verpflichtung der Staaten bekräftigt, den Medienpluralismus zu schützen und gegebenenfalls Maßnahmen zu seinem Schutz zu ergreifen,
- B. unter Hinweis auf folgende Aussage: ".....'Politischer' Pluralismus bedeutet die Notwendigkeit, dass im Interesse der Demokratie eine Vielfalt an politischen Meinungen und Standpunkten in den Medien zum Ausdruck kommen. Die Demokratie wäre bedroht, wenn eine einzige Stimme, die über die Macht verfügt, einen einzigen Standpunkt zu

---

<sup>1</sup> ABl. C 320 vom 15.11.2001, S. 5.

verbreiten, zu große Dominanz erlangen würde“, und dass „kultureller‘ Pluralismus die Notwendigkeit betrifft, dass eine Vielzahl von Kulturen, die die Vielfalt innerhalb einer Gesellschaft widerspiegelt, in den Medien zum Ausdruck kommt. Die kulturelle Vielfalt und der soziale Zusammenhalt sind möglicherweise bedroht, wenn die Kultur und die Werte aller Gruppen innerhalb der Gesellschaft (die beispielsweise eine bestimmte Sprache oder ethnische Zugehörigkeit oder einen bestimmten Glauben gemeinsam haben) in den Medien nicht widerspiegelt werden<sup>1</sup>“,

- C. in der Erwägung, dass der politische und kulturelle Pluralismus in den Kommunikationsmedien voraussetzt, dass ein breitgefächertes Spektrum politischer Meinungen, Theorien und Positionen auch im kulturellen, künstlerischen, universitären und schulischen Bereich geäußert werden kann,
- D. unter Hinweis darauf, dass freie und pluralistische Medien den Grundsatz der Demokratie stärken, auf dem die Union beruht (Artikel 6 EUV), und in der Europäischen Union, wo die Bürger das Recht haben, in einem Mitgliedstaat, dessen Staatsangehörigkeit sie nicht besitzen, aktiv und passiv an den Gemeindewahlen und Europawahlen teilzunehmen, von wesentlicher Bedeutung sind,
- E. unter Hinweis darauf, dass die Europäische Gemeinschaft gemäß Artikel 151 Absatz 4 des EG-Vertrags bei ihrer Tätigkeit der Wahrung und Förderung der Vielfalt ihrer Kulturen Rechnung zu tragen hat,
- F. in der Erwägung, dass der Schutz der Menschenrechte durch die Artikel 6 und 7 des EU-Vertrags, mit der Annahme der Charta der Grundrechte, der Annahme der Kopenhagener Kriterien für die Beitrittsländer, der Stärkung der Rechtsvorschriften über die Unionsbürgerschaft, der Entwicklung eines Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts sowie der Maßnahmen zur Förderung der Transparenz und zum Schutz der Privatsphäre und zur Verhütung von Diskriminierung zu einem vorrangigen Ziel der Europäischen Union geworden ist und dass in Artikel II-11 Absatz 2 des Verfassungsentwurfs des Europäischen Konvents die Aufnahme der Charta der Grundrechte in die Verfassung der Europäischen Union vorgesehen ist,
- G. mit der Feststellung, dass der Europäische Konvent in Artikel I-2 seines Verfassungsentwurfes den Pluralismus als Grundwert der Europäischen Union bezeichnet hat und in Artikel I-3 Absatz 3 des Entwurfes die Bewahrung der kulturellen Vielfalt als Ziel der Europäischen Union festschreibt,
  - 1. ist der Ansicht, dass dort, wo die Mitgliedstaaten versagen, weil sie entweder nicht in der Lage oder nicht willens sind, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, die Europäische Union eine politische, moralische und rechtliche Verpflichtung hat, im Rahmen ihrer Zuständigkeiten sicherzustellen, dass die Rechte der EU-Bürger auf freie und pluralistische Medien respektiert werden, besonders in Anbetracht der Tatsache, dass im Fall von Verstößen gegen das Gebot des Medienpluralismus für Einzelpersonen nicht die Möglichkeit besteht, bei den Gerichten der Gemeinschaft Beschwerde einzureichen;
  - 2. bedauert den bruchstückhaften Charakter des Regelungsrahmens der Europäische Union in Bezug auf die Medien und betont, dass die Europäische Union ihre Zuständigkeiten (im

---

<sup>1</sup> Gillian Doyle (2003): Media Ownership: the economics and politics of concentration in the UK and European media. London: Sage, S. 12.

audiovisuellen Bereich, in der Wettbewerbs- und Telekommunikationspolitik sowie im Bereich der staatlichen Beihilfen, der Verpflichtungen des öffentlichen Diensts und der Bürgerrechte) nutzen sollte, um Mindestbedingungen festzulegen, die von den Mitgliedstaaten eingehalten werden müssen, um ein ausreichendes Maß an Medienpluralismus zu gewährleisten;

### ***Audiovisuelle Politik und Medienpolitik***

3. stellt fest, dass der audiovisuelle und der Mediensektor Schlüsselbereiche für Wirtschaftswachstum und für die Verwirklichung der Agenda von Lissabon sind, dass jedoch häufig grenzübergreifende Eigentumskonzentration und Beschränkungen des Marktzugangs das Potential der europäischen Industrie einschränken und dass der Schutz des Medienpluralismus deshalb von entscheidender Bedeutung für die harmonische Entwicklung des audiovisuellen und des Mediensektors ist, obgleich kleinere und spezifischere Märkte möglicherweise nicht die wirtschaftliche Grundlage für mehr als einen Akteur bieten;
4. bekräftigt die Gültigkeit des Grundsatzes, auf den sich die Richtlinie 89/552/EG<sup>1</sup> („Fernsehen ohne Grenzen“) stützt: freier Verkehr der europäischen Fernsehsendungen, freier Zugang zu wichtigen Ereignissen, Förderung unabhängiger und in jüngster Zeit produzierter europäischer Werke, Schutz von Minderjährigen und der öffentlichen Ordnung, Verbraucherschutz durch eindeutige Kennzeichnung und Transparenz in der Werbung sowie das Recht auf Gegendarstellung, die Grundpfeiler für die Gewährleistung der freien Meinungsäußerung und Informationsfreiheit sind;
5. unterstreicht, dass die Ausstrahlung von Hörfunk und Fernsehen komplex und in stetiger Weiterentwicklung begriffen sind und dass diese Dienste in allen Mitgliedstaaten je nach den kulturellen Traditionen und geografischen Bedingungen unterschiedlich organisiert sind;
6. betont, dass das Konzept der Medien durch Konvergenz, Interoperabilität und Globalisierung derzeit neu definiert wird, dass technologische Konvergenz und die Zunahme des Angebots durch Internet, digitale Übertragung, Satelliten- und Kabelübertragung und andere Mittel jedoch nicht zu einer „Konvergenz“ hinsichtlich des Inhalts führen dürfen; ist der Auffassung, dass mehr noch als Pluralismus hinsichtlich des Eigentums oder Angebots die Wahlfreiheit der Verbraucher und inhaltlicher Pluralismus die entscheidenden Punkte sind;
7. stellt fest, dass elektronische Medien nicht automatisch eine größere Auswahl garantieren, weil die gleichen Medienunternehmen, die bereits die nationalen und globalen Medienmärkte dominieren, auch die marktbeherrschenden Inhaltsportale im Internet kontrollieren, und weil die Förderung elektronischer und technischer Kompetenz entscheidende Fragen für die Entwicklung eines dauerhaften Medienpluralismus sind, und äußert Besorgnis über die Abschaltung analoger Frequenzen in einigen Teilen der Union;
8. weist erneut darauf hin, dass in den europäischen Rechtsvorschriften für den audiovisuellen Sektor die Übermittlung gleicher oder ähnlicher Inhalte mittels verschiedener Übertragungswege nicht angemessen berücksichtigt wird und damit die Dienste der Informationsgesellschaft mit Ausnahme des Fernsehens und des Radios unabhängig von

---

<sup>1</sup> ABl. L 298 vom 17.1.1989, S. 23.

ihrem Inhalt den Vorschriften der Richtlinie 2001/31/EG<sup>1</sup> ("eCommerce-Richtlinie") unterliegen;

9. fordert deshalb erneut eine grundlegende Fortentwicklung des bisherigen Rechtsrahmens zu einem Rahmenpaket für audiovisuelle Inhalte mit abgestufter Regulierungsdichte je nach Meinungsrelevanz der Inhalte, wobei der Charakter einer Richtlinie mit Mindestvorschriften gewahrt werden soll;
10. nimmt den Beitrag lokaler und regionaler Medien zur Förderung des Pluralismus der Informationsquellen und zum Schutz der sprachlichen und kulturellen Vielfalt sowie die besondere Aufgabe zur Kenntnis, die dem öffentlich-rechtlichen Rundfunk in diesem Bereich zukommt, wo kommerzielle Medien diese Rolle aus wirtschaftlichen Gründen (zu kleine Märkte) nicht übernehmen können;
11. bedauert, dass der Schutz des Pluralismus nicht mehr zu den Prioritäten der strategischen Mitteilungen der Kommission über den audiovisuellen Sektor zählt und nicht einmal als eines der Themen genannt wird, das im Zusammenhang mit der Überarbeitung der Richtlinie „Fernsehen ohne Grenzen“ behandelt werden muss;
12. erkennt an, dass die Vielzahl der von den Mitgliedstaaten entwickelten Modelle für die Regulierung der Medienmärkte die unterschiedlichen politischen, kulturellen und sozialen Bedürfnisse widerspiegelt, befürchtet jedoch, dass sehr unterschiedliche Vorgehensweisen Hindernisse für die freie Erbringung von Dienstleistungen im audiovisuellen und Medienbereich in der Europäischen Union schaffen könnten;
13. bedauert, dass der gemäß der Richtlinie „Fernsehen ohne Grenzen“ eingesetzte Kontaktausschuss zum größten Teil aus Vertretern der Ministerien der nationalen Regierungen und nicht aus Mitgliedern unabhängiger Medienaufsichtsbehörden zusammengesetzt ist;
14. begrüßt, dass in einigen Mitgliedstaaten eine Überwachungsbehörde eingesetzt wurde, die die Aufgabe hat, den Medienbesitz zu überwachen und befugt ist, in eigener Initiative Untersuchungen durchzuführen, hebt hervor, dass diese Behörden auch die wirksame Einhaltung der Gesetze, den gleichen Zugang für die verschiedenen sozialen, kulturellen und politischen Akteure zu den Medien, die Objektivität und die Korrektheit der gelieferten Informationen überwachen sollten;
15. stellt fest, dass die Vielfalt der Medieneigentümern und der Wettbewerb zwischen den Betreibern nicht ausreicht, um die Vielfalt der Medieninhalte zu gewährleisten, und dass der zunehmende Rückgriff auf Presseagenturen zu gleichen Titeln und Inhalten führt;
16. ist der Ansicht, dass der Pluralismus in der Europäischen Union dadurch bedroht ist, dass politische Einrichtungen oder Personen und bestimmte kommerzielle Organisationen wie beispielsweise Werbeagenturen Einfluss auf die Medien nehmen und dass nationale, regionale oder lokale Regierungen ihre Stellung grundsätzlich nicht missbrauchen sollten, indem sie Einfluss auf die Medien nehmen, und dass darüber hinaus noch strengere Schutzmechanismen vorgesehen werden sollten, für Fälle, in denen ein Mitglied der Regierung spezifische Interessen im Mediensektor unterhält;

---

<sup>1</sup> ABl. L 130 vom 12.5.2001, S. 3.

17. erinnert daran, dass im Grünbuch mögliche Bestimmungen zur Verhütung solcher Interessenskonflikte erörtert wurden, einschließlich Vorschriften über den Ausschluss von Personen, die nicht als Medienbetreiber tätig werden dürfen, und Bestimmungen über die Anteilsübertragung oder Änderungen hinsichtlich desjenigen, der den Medienbetreiber kontrolliert;
18. ist der Auffassung, dass mit Blick auf die Öffentlichkeit der Grundsatz der Vielfalt innerhalb jedes einzelnen Senders verwirklicht werden kann und muss, wobei jedoch die Unabhängigkeit und Professionalität der Mitarbeiter und der so genannten Meinungsbildner zu achten ist; bekräftigt, dass hierfür redaktionelle Statuten geschaffen werden müssen, die der Einmischung der Eigentümer oder Aktionäre sowie außenstehender Institutionen wie etwa der Regierungen in den Informationsinhalt vorbeugen;
19. begrüßt die geplante Untersuchung der Kommission über die Auswirkungen von Kontrollmaßnahmen auf die Märkte für Fernsehwerbung, ist jedoch weiterhin besorgt über das Verhältnis von Werbung und Pluralismus in den Medien, da große Medienkonzerne den Vorteil haben, dass sie längere Werbeaufträge erhalten;
20. betont ausdrücklich, dass kulturelle und audiovisuelle Dienstleistungen keine Dienstleistungen im herkömmlichen Sinne sind und daher auch nicht Gegenstand von diesbezüglichen Liberalisierungsverhandlungen im Rahmen internationaler Handelsabkommen, z. B. im Rahmen des GATS, sein dürfen;
21. begrüßt den Vorschlag des Europäischen Konvents in Artikel III-217 seines Verfassungsentwurfes zur Beschlussfassung bei der Aushandlung und dem Abschluss von Abkommen im Bereich des Handels mit kulturellen und audiovisuellen Dienstleistungen;

### ***Öffentlich-rechtlicher Rundfunk***

22. registriert in den letzten 20 Jahren grundlegende Änderungen des Umfelds, in dem öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten tätig sind, die auf den Wettbewerb seitens internationaler und kommerzieller Medien und den technologischen Wandel zurückzuführen sind;
23. stellt fest, dass es zur Förderung der kulturellen Vielfalt im digitalen Zeitalter besonders wichtig ist, dass die Inhalte des öffentlich-rechtlichen Rundfunks das Publikum über so viele Verbreitungsnetze und -systeme wie möglich erreichen und dass es deshalb für öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten von entscheidender Bedeutung ist, dass sie neue Mediendienste entwickeln; stellt ferner fest, dass nach dem Protokoll von Amsterdam den Mitgliedstaaten die Befugnis überlassen bleibt, die Aufgabe der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten zu definieren, und dass es in der oben genannten Mitteilung der Kommission vom 15. November 2001 heißt: "Auch könnte der öffentlich-rechtliche Auftrag Dienste (wie Online-Informationendienste) umfassen, die keine "Programme" im traditionellen Sinne sind, sofern diese - auch unter Berücksichtigung der Entwicklung und Diversifizierung der Tätigkeiten im digitalen Zeitalter - den selben demokratischen, sozialen und kulturellen Bedürfnissen der Gesellschaft dienen";
24. betont deshalb, dass sich das Konzept des öffentlich-rechtlichen Rundfunks in der konvergierenden Informationsgesellschaft weiter entwickelt und dass die Entwicklung neuer Mediendienste zusätzlich zu den herkömmlichen Fernseh- und Radiosendern immer

wichtiger wird, damit der öffentlich-rechtliche Rundfunk seiner Aufgabe gerecht wird, vielfältige Inhalte zu anzubieten;

25. betont die Bedeutung des Medienpluralismus zur Förderung der kulturellen, sozialen und politischen Vielfalt und verweist insbesondere auf die Pflicht des öffentlich-rechtlichen Rundfunks, den Bürgern einen qualitativ hochwertigen Dienst zu bieten und den Zugang zu vielfältigen, korrekten, objektiven, neutralen und verlässlichen Informationen und Inhalten zu gewährleisten, um Glaubwürdigkeit, Vielfalt, Identität, Partizipation und kulturelle Innovation zu garantieren, wie im Protokoll über den öffentlich-rechtlichen Rundfunk im Anhang zum Vertrag von Amsterdam anerkannt wird;
26. betont die Notwendigkeit, sicherzustellen, dass in allen Mitgliedstaaten der Europäischen Union der öffentlich-rechtliche Rundfunk völlig unabhängig und frei von jeglicher Einmischung funktionieren kann, damit die Finanzierung aus öffentlichen Geldern nicht dazu benutzt wird, die amtierende Regierung an der Macht zu halten oder Kritik an dieser Regierung zu unterbinden, und dass im Falle einer Einmischung seitens der Regierung die Möglichkeit besteht, vor Gericht zu gehen, oder einen unabhängigen Schiedsrichter einzuschalten;
27. stellt fest, dass die Mitteilung der Kommission und das Urteil in der Rechtssache Altmark zwar Kriterien für die Vertragskonformität staatlicher Beihilfen für den öffentlich-rechtlichen Rundfunk bieten, eine Verpflichtung der Mitgliedstaaten, für eine angemessene Finanzierung öffentlich-rechtlicher Rundfunkanstalten zu sorgen, jedoch nicht vorgesehen ist; ist deshalb der Ansicht, dass die Verpflichtung der Bürger, eine Gebühr zu bezahlen, um das öffentlich-rechtliche Fernsehen zu unterstützen, nur Sinn macht, wenn dies eine besondere Rolle für die Bürger auf dem Gebiet der korrekten, objektiven, vollständigen vielfältigen und qualitativ hochwertigen Information über soziale, politische, kulturelle und institutionelle Themen spielt; stellt besorgt fest, dass dagegen die Tendenz einer Verschlechterung der Qualität der Inhalte besteht, und dass folglich die Zahlung der Gebühr für öffentliche Dienste Gefahr läuft, sich in eine reine Marktverzerrung aufgrund des Wettbewerbsvorteils umzuwandeln, den die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten gegenüber den kommerziellen Medien erworben haben, die inhaltlich und qualitativ im wesentlichen die gleichen Informationen wie die öffentlich-rechtlichen Anstalten liefern;
28. nimmt die Untersuchung zur Kenntnis, die die Kommission zur Klärung der Frage durchgeführt hat, ob die niederländische Regierung den öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten in den Niederlanden mehr staatliche Beihilfen gewährt hat, als zur Finanzierung ihres öffentlichen Auftrags nötig waren, und ob die durch diese Beihilfen Begünstigten die überschüssigen Gelder zur Finanzierung ihrer neben ihrem öffentlichen Auftrag betriebenen kommerziellen Aktivitäten benutzt haben, und verweist auf die früheren Untersuchungen im Zusammenhang mit der Finanzierung von öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten in Italien, Spanien und Dänemark;
29. begrüßt die in einigen Mitgliedstaaten bestehenden Verpflichtungen, wonach Kabelbetreiber öffentlich-rechtliche Programme übertragen müssen und einige digitale Übertragungskapazitäten für öffentlich-rechtliche Anstalten reserviert werden müssen;



**Kommerzielle Medien**

30. begrüßt den Beitrag kommerzieller Medien zur Innovation, zum Wirtschaftswachstum und Pluralismus; stellt jedoch fest, dass die Zunahme der Medienkonzentration, einschließlich multinationaler Multimedien-Konzerne und des grenzüberschreitenden Medienbesitzes den Medienpluralismus bedroht;
31. stellt fest, dass die Kommission zwar die größten Unternehmenszusammenschlüsse im Rahmen der Verordnung über Unternehmenszusammenschlüsse untersucht, die Auswirkungen von Fusionen auf den Pluralismus in den Medien jedoch nicht speziell untersucht, und dass genehmigte Fusionen aus Gründen des Pluralismus von den Mitgliedstaaten nachträglich untersucht und blockiert werden können;
32. ist der Ansicht, dass sogar Unternehmenszusammenschlüsse mittlerer Größe erhebliche Auswirkungen auf den Pluralismus haben können und dass Unternehmenszusammenschlüsse im Mediensektor, wie von der OECD vorgeschlagen, entweder von einer Wettbewerbsbehörde oder einer eigens zu diesem Zweck geschaffenen Behörde systematisch hinsichtlich ihrer Auswirkungen auf den Pluralismus geprüft werden sollten, ohne die Freiheit der Herausgeber bzw. Programmverantwortlichen durch staatliche oder behördliche Intervention zu beeinträchtigen;
33. verweist auf die Vielzahl der Methoden, um das Ausmaß der horizontalen Medienkonzentration (Einschaltquoten; Anteil der Lizenzinhaber; Einnahmenaufteilung/Frequenzzuteilung und Kapitalanteil/Rundfunk), der vertikalen Integration und der „diagonalen oder gekreuzten“ Konzentration in den Medien festzustellen;
34. äußert seine Besorgnis angesichts der Tatsache, dass in einigen Mitgliedstaaten Betreiber bereits mittels proprietärer Systeme den Zugang zu ihren Angeboten und den Zuschauern exklusiv kontrollieren (Schaffung eines sog. "Bottlenecks") und andere Betreiber bzw. Nutzer hiervon ausschließen (sog. "Gate Keeper Position");
35. betont, dass zur Gewährleistung eines freien Informationsflusses und der Wahlfreiheit der Nutzer den offenen, interoperablen Anwendungsprogrammierschnittstellen (APIs) eine Schlüsselbedeutung zukommt und verweist auf die in Artikel 18 der Richtlinie 2002/21/EG<sup>1</sup> enthaltene Forderung zur umfassenden Interoperabilität im digitalen Fernsehen;
36. bedauert, dass die Europäische Kommission die Vorschläge und Forderungen des Europäischen Parlamentes zur rechtzeitigen Definition und Unterstützung der geforderten Interoperabilität nicht aufgegriffen hat;
37. fordert die Kommission auf, zur Vermeidung der Mandatierung eines Standards für das digitale Fernsehen den Mitgliedstaaten mitzuteilen, welche Maßnahmen zur Förderung der Migration zu einem offenen interoperablen Standard beihilferechtlich erlaubt sind und die Kriterien zu definieren, anhand derer sie die Gewährleistung von Interoperabilität und Wahlfreiheit der Nutzer überprüfen wird, bevor sie gemäß Artikel 18 Absatz 3 der Richtlinie 2002/21/EG bis zum 25. Juli 2004 ihren Bericht über die Gewährleistung von Interoperabilität und der Wahlfreiheit der Nutzer in den Mitgliedstaaten vorlegt;

---

<sup>1</sup> ABl. L 108 vom 24.4.2002, S. 33.

38. weist mit Sorge auf den zunehmenden Einfluss von Elektronischen Programmführern (EPGs), der Bündelung von Programmen und Internet-Suchmaschinen auf die Meinungsbildung und die in diesem Bereich festzustellenden grenzüberschreitenden vertikalen und horizontalen Konzentrationsbewegungen hin;
39. unterstreicht, dass das Problem des Pluralismus in den Medien neben den die Eigentumsverhältnisse betreffenden Aspekten auch Aspekte im Zusammenhang mit den Inhalten und dem Recht der Bürger auf korrekte, objektive und umfassende Information umfasst; Voraussetzung dafür ist insbesondere, dass die verschiedenen Akteure im sozialen, kulturellen und politischen Bereich die Möglichkeit des gleichen und nicht diskriminierenden Zugangs zu den Medien haben;

***Vom Europäischen Parlament durchgeführte vorläufige Prüfung***

40. betont, dass die Gründe für die Initiative des Europäischen Parlaments zu den Gefahren der Verletzung des Rechts auf freie Meinungsäußerung und Informationsfreiheit in der Europäischen Union und insbesondere in Italien eine wichtige Rolle spielen, da sie die Besorgnis widerspiegeln, die in der europäischen Öffentlichkeit in Bezug auf Medienkonzentration und Interessenskonflikt herrscht;
41. begrüßt das vorbereitende Gutachten des Europäischen Medieninstituts im Rahmen einer umfassenderen Untersuchung „Die Information der Bürger in der EU: Pflichten der Medien und der Institutionen im Hinblick auf das Recht des Bürgers auf umfassende und objektive Information“, in der eine Reihe von Ländern untersucht wird, darunter auch größere und kleinere Mitgliedstaaten und Beispiele aus Skandinavien, Südeuropa und Osteuropa, und die darauf angelegt ist, einen Überblick über die verschiedenen Systeme zu geben, wobei die verschiedenen Traditionen der Mediennutzung reflektiert werden, und dass die endgültige Studie, die im Juni vorgelegt werden soll, abschließende vergleichende Schlussfolgerungen ausgehend von der Situation in allen 25 derzeitigen und künftigen Mitgliedstaaten sowie endgültige Empfehlungen enthalten wird;
42. nimmt zur Kenntnis, dass in jedem der acht untersuchten Länder (Frankreich, Deutschland, Irland, Italien, Niederlande, Polen, Schweden und Vereinigtes Königreich) bestimmte Aspekte weiterer Untersuchungen bedürfen, und erwartet die vollständige Untersuchung, damit Vergleiche zwischen allen Mitgliedstaaten gezogen werden können;
43. weist ferner – auf der Grundlage umfassender Untersuchungen, die bereits von unabhängigen Einrichtungen, auch in der Europäischen Union, durchgeführt wurden und die zu zahlreichen Erklärungen internationaler Organisationen, nationaler Behörden und des Europäischen Parlaments geführt haben, welche von der italienischen Regierung ignoriert wurden – darauf hin, dass in Italien Gefahren einer Verletzung des Rechts auf freie Meinungsäußerung und der Informationsfreiheit bestehen könnten;
44. hebt hervor, dass im Vertrag das Funktionieren gemeinwohlorientierter Dienste, wie z.B. Rundfunk und Fernsehdienste nicht als Gemeinschaftsziel erwähnt wird und der Gemeinschaft auch keine spezifischen Befugnisse im Bereich der gemeinwohlorientierten Dienste übertragen werden;
45. ist der Auffassung, dass der Bericht des Europäischen Instituts für Medien die Grundlage für einen Jahresbericht zum Pluralismus liefert, in dem der Grad der Konzentration auf der Angebotsseite (horizontal, vertikal und Überkreuzbeteiligung), auch im Zusammenhang

mit der Aufteilung der Werberessourcen, der redaktionellen Unabhängigkeit, der inhaltlichen Vielfalt (der inneren und der äußeren) und der Nachfrage, d. h. der Präferenzen der Öffentlichkeit, untersucht werden soll;

***Lage in den Mitgliedstaaten***

46. nimmt zur Kenntnis, dass 2002 in **Frankreich**:

- einige schwere Verstöße gegen die Pressefreiheit zu verzeichnen waren (z. B. die Vernichtung der Auflage einer neuen kostenlosen Tageszeitung durch die Gewerkschaften sowie die Tatsache, dass von der Polizei Druck auf Journalisten ausgeübt wurde);
- französische Gerichte bei Klagen wegen Verleumdung aufgrund der veralteten Rechtsvorschriften des Landes in diesem Bereich und wegen des Schutzes vertraulicher Quellen oft gegen Journalisten entscheiden und
- der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte in einem Urteil befunden hat, dass ein Pariser Appellationsgericht gegen Artikel 10 der Europäischen Menschenrechtskonvention verstoßen hat<sup>1</sup>;

47. nimmt zur Kenntnis, dass in **Irland**:

- im Zusammenhang mit der Aktualisierung der Verleumdungsvorschriften die „National Newspapers of Ireland“ die Schaffung eines unabhängigen Presserates und des Amtes eines Presseombudsmans vorgeschlagen hat, dass die Rechtsberatungsgruppe jedoch bestrebt ist, ein rechtliches Modell zu schaffen, das aus von der Regierung benannten Personen besteht, die eigene Standards ausarbeiten sollen und über umfassende gerichtliche Befugnisse verfügen, um diese Standards durchzusetzen,
- keine gleichen Wettbewerbsbedingungen bestehen, da irische Zeitungen mehrwertsteuerpflichtig sind, Zeitungen aus dem Vereinigten Königreich, die ca. 25 % des irischen Marktes abdecken, jedoch nicht,
- „Independent Newspapers“ auf dem irischen Markt anscheinend eine marktbeherrschende Stellung innehat, die unterschiedlichen Angaben zufolge zwischen 50-80% liegen soll, und dass die Wettbewerbsbehörde zu der Schlussfolgerung gelangt ist, dass eine ausreichende Vielfalt der Herausgeber besteht und der Pluralismus der Medien somit nicht gefährdet ist;

---

<sup>1</sup> Urteil Colombani u.a. vom 25. Juni 2002.

48. nimmt zur Kenntnis, dass in **Deutschland**:

- der Bundesgerichtshof entschieden hat, dass die Überwachung der Telekommunikation, d. h. das Abhören von Telefongesprächen von Journalisten, keinen Verstoß gegen die verfassungsmäßig garantierten Freiheiten darstellt, wie in den Artikeln 10 und 19 des Grundgesetzes festgelegt, in denen das Fernmeldegeheimnis garantiert wird,
- der Bundesrat im September 2003 eine Gesetzesvorlage eingebracht hat, durch die Einzelpersonen besser davor geschützt werden sollen, gegen ihren Willen fotografiert zu werden, und nach dem Verstöße mit Haftstrafen bis zu zwei Jahren oder Geldstrafen geahndet werden sollen,
- kein Gesetz über den Zugang zu Dokumenten staatlicher Stellen auf nationaler Ebene (d. h. auf Bundesebene) besteht und dass nur vier Bundesländer entsprechende Gesetze erlassen haben;

49. nimmt zur Kenntnis, dass in **Polen**:

- der Verlag Agora, in dessen Eigentum sich die auflagenstärkste Tageszeitung sowie 20 lokale Radiosender und 11 Zeitschriften befinden, angeblich Schmiergeld für Lobbying-Aktivitäten bezahlen sollte, damit ein günstigeres Mediengesetz erlassen wird, das es dem Verleger ermöglicht, einen privaten Fernsehsender zu kaufen,
- Schätzungen zufolge ausländische Investitionen in Printmedien 40 % des Sektors ausmachen und dass dies Probleme für die Freiheit der Journalisten mit sich bringt, da ausländische Investoren weniger gute Arbeitsbedingungen als für ihre eigenen Unternehmen gewährleisten, was einem professionellen Arbeiten abträglich ist,<sup>1</sup>
- nach Artikel 10 des Pressegesetzes Beschränkungen der internen Pressefreiheit bestehen, in dem festgelegt ist, dass der Journalist den allgemeinen Prinzipien seines Herausgebers zu folgen hat,
- im Medienrecht derzeit keine Vorschriften und keine erkennbaren Pläne zur Einführung von Vorschriften über Medienkonzentration und für den Schutz des Pluralismus bestehen;

50. nimmt zur Kenntnis, dass in den **Niederlanden**:

- ein hoher Grad an Konzentration sowohl beim Fernsehen als auch bei der Presse besteht, wobei die drei größten Anbieter mindestens 85 % des Marktes kontrollieren, und dass in den Niederlanden zwar europaweit die größte Verbreitung des Kabelfernsehens zu verzeichnen ist, dass jedoch auch dieser Markt von drei großen Anbietern dominiert wird;

---

<sup>1</sup> Es sei jedoch darauf verwiesen, dass verschiedene ausländische Unternehmen, die in Polen tätig sind, insbesondere der norwegische Konzern Orkla und der Springer-Verlag freiwillig interne Regelungen eingeführt haben, um ihre Mitarbeiter vor äußerem Druck zu schützen und die Verantwortungsbereiche des Führungspersonals und der Redakteure zu trennen (OSZE).

51. nimmt zur Kenntnis, dass in **Schweden**:

- der Medienbereich durch einen recht hohen Grad an Überkreuzbeteiligungen gekennzeichnet ist sowie durch ineinander verzahnte Eigentümerstrukturen zwischen großen Akteuren im Bereich der audiovisuellen Dienste und Kooperationsvereinbarungen zwischen der Presse und Rundfunk und Fernsehen, wobei Unternehmen beider Sektoren vom selben Konzern kontrolliert werden, und
- eine Studie zu den besonderen Bedingungen des Pressemarktes kritisiert wurde, da eine Untersuchung der Zeitungsverlage unter Nichtbeachtung der anderen Medien unter den gegenwärtigen Marktbedingungen nicht angemessen sei;

52. nimmt zur Kenntnis, dass im **Vereinigten Königreich**:

- nach dem Hutton-Bericht über die Umstände des Todes des Wissenschaftlers und Regierungsberaters, David Kelly, der Kritik der öffentlich-rechtlichen Rundfunk- und Fernsehanstalten an den von der Regierung angegebenen Gründen für die Beteiligung am Irak-Krieg, dem Rücktritt des Direktors und des Vorsitzenden des Verwaltungsrates und den möglichen Auswirkungen auf den investigativen Journalismus eine rege Diskussion stattfindet, und dass unabhängig davon viel über die Prüfung der BBC-Charta und der diesbezüglichen Vereinbarung, die als Modell für andere Systeme gilt, diskutiert wird;

53. nimmt zur Kenntnis, dass in **Spanien**:

- die Arbeitnehmer des spanischen staatlichen Fernsehsenders TVE einen Bericht veröffentlicht haben, in dem sie die schlechten Berufspraktiken kritisiert haben, die sich in den Nachrichten vom 28. Februar 2003 bis 5. März 2003 in einer unausgewogenen, einseitigen bzw. manipulierten Berichterstattung über die militärische Intervention im Irak niederschlugen. Sie waren der Ansicht, dass TVE in seiner Berichterstattung einseitig die Position derjenigen in den Vordergrund stellte, die den militärischen Einsatz befürworteten, und diejenigen, die für eine Fortsetzung der Inspektionen und gegen den Einsatz von Streitkräften waren, kaum zu Wort kommen ließ,<sup>1</sup>
- keine unabhängige Kontrollbehörde für die audiovisuellen Medien besteht,
- die NRO 'Reporter ohne Grenzen' (RSF) in ihrem Jahresbericht 2003 (mit den Zahlen für 2002) ihre Besorgnis äußert über die terroristischen Drohungen und Attentate der ETA gegen Journalisten im Baskenland (drei gegen Journalisten gerichtete Sprengsätze wurden in diesem Jahr entschärft) sowie über ein von einer italienischen Anarchistengruppe gegen eine Zeitung in Madrid verübtes Attentat. RSF berichtet ferner über die Behinderung der journalistischen Berichterstattung im Zusammenhang mit dem Verbot der Partei Batasuna und der durch den Öltanker Prestige ausgelösten Umweltkatastrophe;
- dass der Druck der Regierung auf die öffentlich-rechtliche Fernsehanstalt TVE dazu geführt hat, dass offenkundig verzerrte Informationen darüber, wer für die furchtbaren Anschläge vom 11. März 2004 verantwortlich ist, verbreitet bzw. Informationen

---

<sup>1</sup> laut Informationen von ABC vom 11. März 2003.

unterschlagen wurden;

54. stellt fest, dass die Beitrittsstaaten erhebliche Fortschritte bei der Übernahme des gemeinschaftlichen Besitzstands erzielt haben; ist jedoch besorgt darüber, dass einige Beitrittsländer, die wenig oder gar keine Tradition unabhängiger Medien haben, besondere Herausforderungen im Hinblick auf die Gewährleistung von Pluralismus in den Medien zu bewältigen haben, und bezweifelt, dass diese Länder den Medienpluralismus als Priorität erkennen und geeignete Maßnahmen ergreifen werden, um ihn zu fördern;

### *Lage in Italien*

55. weist darauf hin, dass der Grad der Konzentration des Fernsehmarktes in Italien derzeit der höchste in ganz Europa ist und dass im italienischen Fernsehen zwölf landesweite und zehn bis fünfzehn regionale und lokale Sender angeboten werden, dass der Markt durch das Duopol von RAI und MEDIASET gekennzeichnet ist, wobei beide Anbieter zusammen fast 90 % des gesamten Zuschaueranteils erreichen und 96,8 % der Werberessourcen (im Vergleich zu 88% in Deutschland, 82% in Großbritannien, 77% in Frankreich und 58% in Spanien) abdecken;
56. weist darauf hin, dass der Mediaset-Konzern der wichtigste private Konzern im Bereich Kommunikation und Rundfunkmedien in Italien und einer der größten weltweit ist und u.a. den Senderverbund (RTI SpA) und ein Werbeunternehmen (Publitalia '80) kontrolliert, und dass die Regulierungsbehörde im Kommunikationsbereich (Beschluss 226/03) für beide förmlich eine beherrschende Stellung festgestellt hat, die gegen die nationalen Rechtsvorschriften (Gesetz 249/47) verstößt<sup>1</sup>,
57. weist darauf hin, dass einer der Bereiche, in denen der Interessenskonflikt am deutlichsten zum Vorschein kommt, der Bereich der Werbung ist, angesichts der Tatsache, dass der Mediaset-Konzern im Jahr 2001 2/3 der TV-Werberessourcen im Wert von 2500 Millionen Euro auf sich vereinen konnte, und dass die wichtigsten italienischen Unternehmen einen Großteil ihrer Werbeausgaben von den Printmedien auf die Mediaset-Sender und von RAI

---

<sup>1</sup> Der Mediaset-Konzern kontrolliert:

- Fernsehsender (Canale 5, Italia 1 und Rete 4 in Italien und Telecinco-Konzern in Spanien)
- Satellitenfernsehnetze (unter Mediadigit) und terrestrische digitale Fernsehsender
- Werbung (Pubitalia '80 in Italien und Publiespana in Spanien)
- Unternehmen in Verbindung mit den Rundfunkmedien (Videotime, RTI Music, Elettronica industriale, Mediavideo)
- Unternehmen, die TV-Produkte herstellen und verteilen (Mediatrade, Finsimac, Olympia)
- feste Telekommunikationsnetze (Albacom)
- Internet-Portale (Jumpy s.p.a.)
- Kinovertrieb (Medusa – dieses Unternehmen kontrolliert das Verleihunternehmen Blockbusters)
- Unternehmen im Bereich Investitionen und Finanzdienstleistungen (Mediaset Investment in Luxemburg und Trefinance)
- ein Versicherungsunternehmen (Mediolanum)
- eine Baufirma (Edilnord 2000)
- eine Fußballmannschaft (AC Milan)
- den Verlag Arnoldo Mondadori Editore, der das größte italienische Verlagshaus für Bücher und zahlreiche Zeitschriften beinhaltet
- die Tageszeitung "Il Giornale" und die Tageszeitung "Il Foglio".

auf Mediaset verlagert haben<sup>1</sup>;

58. weist darauf hin, dass der Präsident des italienischen Ministerrats seinen Interessenskonflikt noch nicht gelöst hat, obwohl er sich ausdrücklich dazu verpflichtet hatte, sondern dass er ganz im Gegenteil seine Kontrollbeteiligung am Mediaset-Konzern noch ausgebaut hat (von 48,639% auf 51,023%), wodurch sich sein Finanzierungssaldo drastisch durch eine deutliche Erhöhung der Werbeeinnahmen auf Kosten der Einnahmen (und Ratings) der Konkurrenz und insbesondere der Werbeausgaben in den Printmedien reduziert hat;
59. bedauert die wiederholten und belegten Fälle, in denen sich die Regierung eingemischt hat, Druck ausgeübt und auf die Struktur und die Programmplanung der öffentlich-rechtlichen Fernsehanstalt RAI Einfluss genommen hat (sogar auf satirische Programme): den Anfangspunkt bildete die Entlassung von drei bekannten Mitarbeitern von RAI, nachdem der Ministerpräsident dies in aufsehenerregender Weise im April 2002 öffentlich gefordert hatte – wobei die Mitglieder der Regierungspartei die absolute Mehrheit im Verwaltungsrat der RAI und im zuständigen Kontrollorgan des Parlaments innehaben; danach wurde der Druck auch auf andere Medien, die nicht in seinem Eigentum stehen, ausgeweitet, und eine der Folgen war die Entlassung des Direktors des Corriere della Sera im Mai 2003;
60. nimmt daher zur Kenntnis, dass das italienische System auf Grund der einzigartigen Konzentration von wirtschaftlicher, politischer und Medienmacht in den Händen eines Mannes, nämlich des derzeitigen Präsidenten des italienischen Ministerrates, sowie der Tatsache, dass die italienische Regierung direkt oder indirekt alle nationalen Fernsehsender kontrolliert, eine Besonderheit darstellt;
61. nimmt zur Kenntnis, dass die Rundfunk- und Fernsehanstalten in Italien seit Jahrzehnten in einem rechtlichen Vakuum agieren, was wiederholt vom Verfassungsgerichtshof beanstandet wurde, und dass die Bemühungen des Gesetzgebers und der zuständigen Einrichtungen im Hinblick auf die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Systems gescheitert sind; RAI und Mediaset kontrollieren weiterhin je drei analoge terrestrische Fernsehsender, obwohl der Verfassungsgerichtshof mit seinem Urteil Nr. 420 aus dem Jahr 1994 befunden hatte, dass es unzulässig ist, dass ein einziges Unternehmen mehr als 20% der Fernsehprogramme auf terrestrischen Frequenzen im Inland ausstrahlt (d.h. mehr als zwei Programme); der Verfassungsgerichtshof befand ferner, dass die im Gesetz Nr. 223/90 vorgesehene Regelung im Widerspruch zur italienischen Verfassung steht, obwohl es sich lediglich um eine "vorübergehende Regelung" handelt; auch im Gesetz Nr. 249/97 (Einrichtung der Garantiebehörde im Bereich der Kommunikation und Schaffung von Bestimmungen über Telekommunikations- sowie Rundfunk- und Fernsehsysteme) waren die Vorschriften des Verfassungsgerichtshofs nicht umgesetzt worden; der Verfassungsgerichtshof erklärte daher in seinem Urteil Nr. 466/02 Artikel 3 Absatz 7 dieses Gesetzes als verfassungswidrig, da keine unumstößliche und nicht verlängerbare

---

<sup>1</sup> Im Jahr 2003 gab Barilla beispielsweise 86,8% weniger für Werbung in den Tageszeitungen aus und investierte gleichzeitig 20,6% mehr für Fernsehspots in den Mediaset-Sendern, Procter & Gamble gab 90,5% weniger für Tageszeitungen und 37% mehr für die Mediaset-Sender aus, und sogar ein öffentliches Unternehmen wie die Telekommunikationsgesellschaft Wind kürzte ihre Ausgaben für Zeitungswerbung um 55,3% und erhöhte ihre Ausgaben für die Mediaset-Sender um 10%; außerdem verlor RAI im Jahr 2003 8% der Werberessourcen an Mediaset und musste Verluste in Höhe von 80 Millionen Euro einstecken. Quelle: Corriere della Sera, 24. Juni 2003.

Frist gesetzt wird – bis spätestens 31. Dezember 2003 –, innerhalb derer die Programme der Rundfunksender, die die in Artikel 3 Absatz 6 festgelegten Grenzwerte überschreiten, ausschließlich über Satellit oder Kabel ausgestrahlt werden dürfen";

62. stellt fest, dass der italienische Verfassungsgerichtshof im November 2002 (Rechtssache 466/2002) erklärt hat, die Entstehung des bestehenden landesweiten privaten italienischen Fernsehsystems in Analogtechnik gehe auf Situationen bloßer faktischer Besetzung von Frequenzen (Betreiben von Anlagen ohne Ausstellung von Konzessionen und Genehmigungen) jenseits jeder Logik der Ausweitung des Pluralismus bei der Zuteilung von Frequenzen und der tatsächlichen Planung des Äthers zurück; die beschriebene faktische Situation gewährleiste daher nicht die Verwirklichung des Grundsatzes des externen Pluralismus der Information, der eine der unerlässlichen Voraussetzungen darstelle, die sich aus der diesbezüglichen Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofs ergäben; in diesem Rahmen erforderten das Andauern der (im Übrigen verschlimmerten) Lage, die schon durch das Urteil Nr. 420 aus dem Jahre 1994 für rechtswidrig erklärt worden sei, und das Fortbestehen der vom Gesetzgeber von 1997 noch als „überzählig“ eingestuften Netze im Interesse der Vereinbarkeit mit den Verfassungsgrundsätzen, dass ein absolut sicherer, endgültiger und folglich unausweichlicher Schlusspunkt festgesetzt werde; stellt ferner fest, dass dennoch die Frist für die Reform des audiovisuellen Sektors nicht eingehalten worden ist und dass das Gesetz zur Reform des audiovisuellen Sektors vom Präsidenten der Republik zur erneuten Prüfung an das Parlament zurückverwiesen worden ist, weil die vom Verfassungsgerichtshof erklärten Grundsätze nicht eingehalten wurden<sup>1</sup>;
63. nimmt ferner zur Kenntnis, dass die vom parlamentarischen Lenkungs- und Überwachungsausschuss der Rundfunk- und Fernsehanstalten festgelegten Leitlinien für den einzigen Konzessionsinhaber des öffentlich-rechtlichen Rundfunks sowie die zahlreichen Beschlüsse der Garantiebehörde (zuständig für die Überwachung der Einhaltung der Gesetze im Rundfunk- und Fernsehbereich), die Verstöße der Sendeanstalten gegen das Gesetz aufzeigen, von den Sendeanstalten selbst nicht eingehalten werden, die weiterhin – sogar in Wahlkampfzeiten – weitgehend willkürlich Zugang zu den nationalen TV-Medien gewähren;
64. hofft, dass die im Gesetzesentwurf über die Reform des audiovisuellen Sektors (Gesetz Gasparri, Artikel 2 Buchstabe G) enthaltene rechtliche Definition des "integrierten Kommunikationssystems" als einziger relevanter Markt nicht im Widerspruch zu den Gemeinschaftsvorschriften im Bereich Wettbewerb im Sinne von Artikel 82 des EG-

---

<sup>1</sup> Siehe die Urteile des Verfassungsgerichtshofs vom 10. Juli 1974 (Nrn. 225 und 206) und 28. Juli 1976 (Nr. 202) zu dem Gesetz Nr. 103 vom 14. April 1975 (GURI [Amtsblatt der Italienischen Republik], 17 April 1975, Nr. 102), das negative Gutachten des Verfassungsgerichtshofs in seinem Urteil vom 21. Juli (Nr. 148), in dem der Mangel an kartellrechtlichen Bestimmungen und die daraus folgende faktische und rechtliche Schaffung von Monopolen und Oligopolen bemängelt werden. Verfassungsgerichtshof, Urteil Nr. 826/88, Urteil von 1994 (Nr. 420, GURI Nr. 51, 14. Dezember 1994) und Urteil 466/2002.



Vertrags sowie von zahlreichen Entscheidungen des Gerichtshofs<sup>1</sup> steht und eine klare und eindeutige Definition des Referenzmarktes nicht unmöglich macht;

65. hofft ferner, dass das im Gesetzesentwurf Gasparri vorgesehene "System für die Zuweisung von Frequenzen" nicht nur eine bloße Legitimierung der tatsächlichen Situation darstellt und dass es nicht im Widerspruch zu den Bestimmungen insbesondere der Richtlinie 2002/21/EG, zu Artikel 7 der Richtlinie 2002/20/EG<sup>2</sup> und zu der Richtlinie 2002/77/EG<sup>3</sup> steht, die u.a. vorsehen, dass die Zuweisung der Radio-Frequenzen für die elektronischen Kommunikationsdienste auf objektiven, transparenten, nicht diskriminierenden und verhältnismäßigen Kriterien beruhen muss;
66. betont seine tiefe Sorge über die nicht erfolgte Anwendung des Gesetzes und den ausgebliebenen Vollzug der Urteile des italienischen Verfassungsgerichts, was gegen das Legalitäts- und das Rechtsstaatsprinzip verstößt, sowie über die Unfähigkeit, den audiovisuellen Sektor zu reformieren, was dazu geführt hat, dass das Recht der italienischen Bürger auf vielfältige Informationen, das auch in der EU-Charta der Grundrechte anerkannt wird, seit Jahrzehnten erheblich eingeschränkt ist;
67. ist besorgt, dass auch in anderen Mitgliedstaaten und in den Beitrittsländern eine Situation wie in Italien eintreten könnte, wenn Medienmogule politisch tätig werden;
68. bedauert, dass das italienische Parlament noch immer kein Gesetz zur Lösung des Interessenskonflikts des Präsidenten des Ministerrats verabschiedet hat, wie es für die ersten hundert Tage seiner Regierung versprochen worden war;
69. ist der Ansicht, dass die Verabschiedung einer allgemeinen Reform im audiovisuellen Sektor erleichtert werden könnte, wenn sie spezifische und geeignete Schutzmechanismen beinhaltet, um gegenwärtige und zukünftige Interessenskonflikte der Entscheidungsträger auf lokaler, regionaler oder nationaler Ebene zu verhindern, die erhebliche Interessen im privaten audiovisuellen Sektor unterhalten;
70. hofft außerdem, dass die Gesetzesvorlage Frattini über den Interessenskonflikt sich nicht auf eine praktische Anerkennung des Interessenkonflikts des Ministerpräsidenten beschränkt, sondern entsprechende Maßnahmen beinhaltet, damit dieser Situation ein Ende gemacht wird;
71. stellt mit Bedauern fest, dass die derzeitige Lage in Italien möglicherweise hätte vermieden werden können, wenn die Verpflichtung der Mitgliedstaaten zur Gewährleistung des Medienpluralismus nach Erscheinen des Grünbuchs zum Pluralismus im Jahr 1992 konkret definiert worden wären;

---

<sup>1</sup> Im Zusammenhang mit der Substituierbarkeit des Referenzmarktes vgl. die Urteile des Gerichtshofes vom 21. Februar 1973, Rechtssache 6/72, Continental Can, Slg. 1973, S. 215, vom 13. Februar 1979, Rechtssache 85/76, Hoffmann La-Roche, Slg. 1979, S. 461, vom 25. Oktober 2001, Rechtssache C-475/99, Ambulanz Glöckner, Slg. 2001, S. I-8089; im Zusammenhang mit dem Fehlen einer ausreichenden Substituierbarkeit des Referenzmarktes vgl. die Urteile des Gerichtshofes vom 14. Februar 1978, Rechtssache 27/76, United Brands, Slg. 1978, S. 207 und 11. April 1989, Rechtssache 66/86, Ahmed Saeed, Slg. 1989, S. 803.

<sup>2</sup> ABl. L 108 vom 24.2.2002, S. 21.

<sup>3</sup> ABl. L 249 vom 17.9.2002, S. 21.

## **Empfehlungen**

72. stellt fest, dass die Europäische Gemeinschaft derzeit bereits Zuständigkeiten in einer Reihe von Politikbereichen hat und über Instrumente verfügt, die direkte Auswirkungen auf den Medienpluralismus haben, wie die Bestimmungen über den freien Zugang von Mediengesellschaften zu wichtigen Ereignissen gemäß der Richtlinie 89/552/EWG, die Bestimmungen über den fairen, angemessenen und nicht diskriminierenden Zugang zu Anwendungsprogramm-Schnittstellen (API) und elektronischen Programmführern (EPG) gemäß der Richtlinie 2002/19/EG<sup>1</sup>, über 'Must Carry'-Programme im Rahmen der Richtlinie 2002/22/EG, über die Verwendung einer offenen API für digitale interaktive Fernsehdienste und -Plattformen und die Harmonisierung der Normen, um die vollständige Interoperabilität des Digitalfernsehens auf Ebene der Verbraucher zu realisieren, gemäß der Richtlinie 2002/21/EG;
73. betont, dass diese Instrumente als Schlüsselemente der Politik der Gemeinschaft zur Sicherung des Medienpluralismus verstanden werden müssen und deshalb von der Kommission angewandt, interpretiert und weiter entwickelt werden müssen, um sie zu verstärken und wirksam zur Bekämpfung der horizontalen und vertikalen Medienkonzentration auf den traditionellen wie den neuen Medienmärkten einsetzen zu können;
74. fordert die Mitgliedstaaten und die Kommission deshalb auf, den Pluralismus in den Medien zu bewahren und entsprechend ihrer Kompetenzen zu gewährleisten, dass die Medien in allen Mitgliedstaaten frei, unabhängig und pluralistisch sind;
75. fordert die Kommission auf, so rasch wie möglich eine Mitteilung über den Stand des Medienpluralismus in der Europäischen Union herauszugeben und dabei folgende Punkte zu berücksichtigen:
  - a) Überblick über die auf nationaler und europäischer Ebene bestehenden Maßnahmen und Praktiken zur Förderung des politischen und kulturellen Pluralismus redaktionsintern bzw. zwischen einzelnen Redaktionen, u.a. in Bezug auf Inhalte, und der Analyse etwaiger Mängel unter Anerkennung der großen wirtschaftlichen Anstrengungen, die mit der Gewährleistung eines pluralistischen Angebots auf kleineren und spezifischeren Märkten wie lokalen oder kleinen regionalen Märkten verbunden sind,
  - b) sorgfältige Prüfung der Möglichkeiten für ein Tätigwerden der Kommission auf der Grundlage ihrer Zuständigkeiten und ihrer Verpflichtung, für den umfassenden Schutz der Menschenrechte zu sorgen,
  - c) Prüfung der Maßnahmen, die von den Mitgliedstaaten, sowie der Maßnahmen, die von den europäischen Organen ergriffen werden sollten,
  - d) Prüfung des Einsatzes geeigneter Instrumente, einschließlich der Verwendung nicht verbindlicher Instrumente in einer ersten Phase, auf die die Annahme verbindlicher Instrumente folgen könnte, wenn die von den Mitgliedstaaten ergriffenen Maßnahmen sich als unzulänglich erweisen, und
  - e) ein Konsultationsverfahren über einen möglichen Aktionsplan für Maßnahmen, die auf

---

<sup>1</sup> ABl. L 108 vom 24.2.2002, S. 7.

EU-Ebene oder von den Mitgliedstaaten ergriffen werden sollen, um für ein ausreichendes Maß an Medienpluralismus in der gesamten Europäischen Union zu sorgen;

76. fordert die Kommission auf, ein Richtlinienvorschlag zum Schutz des Medienpluralismus in Europa vorzulegen, um den Regelungsrahmen, wie in seiner oben genannten Entschließung vom 20. November 2002 gefordert, zu ergänzen;
77. ist der Ansicht, dass der Schutz der Medienvielfalt zur Priorität der Gesetzgebung der Union auf dem Gebiet des Wettbewerbs werden sollte und dass die beherrschende Stellung eines Medienunternehmens auf dem Markt eines Mitgliedstaats als Hindernis für den Medienpluralismus in der Union angesehen werden muss;
78. stellt nachdrücklich fest, dass auf europäischer Ebene eine Rechtsvorschrift angenommen werden sollte, die es Politikern und Personen, die sich für politische Ämter bewerben, verbietet, erhebliche wirtschaftliche Interessen in den Medien zu unterhalten, und dass Rechtsinstrumente geschaffen werden müssen, um jegliche Interessenskonflikte auszuschließen; fordert die Kommission auf, Vorschläge vorzulegen um zu gewährleisten, dass Regierungsmitglieder ihre Medienanteile nicht für politische Zwecke nutzen können;
79. fordert die Kommission deshalb auf, darüber hinaus die Aufnahme folgender Maßnahmen in einen Aktionsplan zur Förderung des Pluralismus in allen Tätigkeitsbereichen der Europäischen Union zu prüfen:
  - a) Überarbeitung der Richtlinie „Fernsehen ohne Grenzen“, um die Verpflichtung der Mitgliedstaaten zur Förderung des politischen und kulturellen Pluralismus, redaktionsintern bzw. zwischen einzelnen Redaktionen, zu klären unter Berücksichtigung der Notwendigkeit eines einheitlichen Ansatzes für alle Kommunikationsdienste und Medienkategorien,
  - b) Aufstellung EU-weiter Mindestbedingungen, um sicherzustellen, dass der öffentlich-rechtliche Rundfunk, wie vom Europarat empfohlen, unabhängig und frei von Einmischung durch die Regierung ist,
  - c) Förderung des politischen und kulturellen Pluralismus bei der Ausbildung zum Journalisten, damit die Ansichten, die in der Gesellschaft vertreten sind, redaktionsintern oder zwischen den verschiedenen Redaktionen widerspiegelt werden,
  - d) Verpflichtung der Mitgliedstaaten, eine unabhängige Regulierungsbehörde (wie die Telekommunikations- oder Wettbewerbsregulierungsbehörden) mit der Überwachung des Medienbesitzes und des gleichen Zugangs zu betrauen; diese Behörde sollte auch befugt sein, in eigener Initiative Untersuchungen durchzuführen,
  - e) Einsetzung einer europäischen „Arbeitsgruppe“ aus unabhängigen nationalen Medienregulierungsbehörden (siehe z.B. die Datenschutzgruppe gemäß Artikel 29),
  - f) Bestimmungen, die die Transparenz des Medienbesitzes insbesondere bei grenzüberschreitendem Besitz sowie die Veröffentlichung von Informationen über erhebliche Interessen im Mediensektor vorschreiben,
  - g) eine Vorschrift, wonach auf den nationalen Märkten erhobene Informationen über

Medienbesitz zu Vergleichszwecken an eine europaweite Einrichtung wie die Europäische Audiovisuelle Beobachtungsstelle übermittelt werden,

- h) Prüfung der Frage, ob unterschiedliche nationale Regelungsmodelle die Funktionsweise des Binnenmarktes behindern und ob die einzelstaatlichen Rechtsvorschriften zur Beschränkung der horizontalen, vertikalen und gekreuzten Beteiligungen an Medien harmonisiert werden müssen, um gleiche Ausgangsbedingungen zu schaffen und insbesondere eine ausreichende Überwachung grenzüberschreitender Beteiligungen zu gewährleisten,
- i) Prüfung der Frage, ob es notwendig ist, in die EU-Verordnung über Fusionen einen Test für „Pluralismus“ aufzunehmen und niedrigere Schwellen für Medienezusammenschlüsse vorzusehen, oder ob solche Bestimmungen in die nationalen Rechtsvorschriften aufgenommen werden sollten,
- j) Leitlinien dafür, wie die Kommission bei der Anwendung des Wettbewerbsrechts auf Medienezusammenschlüsse öffentlichen Anliegen wie dem Pluralismus Rechnung tragen will,
- k) Prüfung der Frage, ob der Markt für Medienwerbung zu einer Verzerrung der Wettbewerbsbedingungen im Mediensektor führt und ob spezifische Kontrollen in diesem Markt erforderlich sind, um gleiche Zugangsbedingungen zu gewährleisten,
- l) Überprüfung der Übertragungsverpflichtungen, die Telekommunikationsbetreiber gegenüber den öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten in den Mitgliedstaaten haben, Überprüfung der Marktentwicklungen und Prüfung der Frage, ob weitere Maßnahmen zur Förderung der Verbreitung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks erforderlich sind,
- m) Einführung eines allgemeinen Rechts der EU-Bürger auf Gegendarstellung bei Fehlinformation, das auf alle Medien anwendbar ist, wie vom Europarat empfohlen,
- n) Prüfung der Notwendigkeit, öffentlich-rechtlichen Rundfunksendern ausreichende digitale Übertragungskapazität zu sichern,
- o) wissenschaftliche Untersuchung über die Auswirkungen der neuen Kommunikationstechnologien und -dienste auf Medienkonzentration und Pluralismus,
- p) eine vergleichende Untersuchung der nationalen Bestimmungen über die Informationspolitik – insbesondere bei Wahlen oder Referenden – und den gleichberechtigten, unterschiedslosen Zugang der verschiedenen Gruppierungen, Bewegungen und Parteien zu den Medien, sowie die Ermittlung der besten Praktiken zum Schutz der Informationsfreiheit des Bürgers, die den Mitgliedstaaten empfohlen werden können,
- q) eventuell spezifische Maßnahmen, die ergriffen werden können, um die Entwicklung des Pluralismus in den Beitrittsländern zu fördern,
- r) Einsetzung einer unabhängigen Behörde, wie etwa eines Presserates in den Mitgliedstaaten, der sich aus externen Sachverständigen zusammensetzt, zur Regelung von Streitigkeiten über die Berichterstattung von Medien und Journalisten,

- s) Maßnahmen, um Medienorganisationen zu ermutigen, publizistische und journalistische Unabhängigkeit sowie hohe qualitative und ethische Standards durch Statuten oder selbstregulierende Maßnahmen zu stärken,
- t) Förderung von Arbeitsräten in Medienorganisationen und insbesondere in den in den Beitrittsländern gegründeten Unternehmen;
80. verweist darauf, dass die Kommission sich bei ihrem Vorgehen in jedem Fall nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gemäß Artikel 5 des EG-Vertrags richten muss, demzufolge die Maßnahmen der Gemeinschaft nicht über das für die Erreichung der Ziele dieses Vertrags erforderliche Maß hinausgehen dürfen;
81. fordert die Kommission auf, einen Jahresbericht zum Thema Pluralismus auszuarbeiten, in dem die inhaltliche Vielfalt (nach innen und nach außen) den politischen und kulturellen Präferenzen der Öffentlichkeit gegenübergestellt wird, die redaktionelle Unabhängigkeit bewertet wird, und analysiert wird, wie sich die Eigentumskonzentration auf die Vielfalt auswirkt, und fordert, dass der Pluralismus der Medien in den Jahresbericht des EU-Netzes unabhängiger Sachverständiger für Menschenrechte gesondert aufgenommen wird;
82. fordert die Kommission auf, die Auswirkungen des Urteils in der Rechtssache Altmark auf den Rundfunksektor zu klären und im Verfahren der Mitentscheidung einen Vorschlag für eine Richtlinie über die Bedingungen für die Genehmigung staatlicher Beihilfen auf den Weg zu bringen;
83. stellt fest, dass jedes rechtliche oder behördliche Vorgehen eines Mitgliedstaats, das nachteilige Auswirkungen auf den Medienpluralismus oder die Meinungs- und Informationsfreiheit hat, sowie das Untätigbleiben eines Mitgliedstaats, wo es um den Schutz dieser Grundrechte geht, in den Anwendungsbereich von Artikel 7 Absatz 1 oder Artikel 7 Absatz 2 des Vertrags über die Europäische Union fallen könnte;
84. vertritt die Auffassung, dass das Parlament, wenn es politische Bedenken bezüglich des Medienpluralismus bzw. der Medienvielfalt in einem der EU-Mitgliedstaaten hat, die Möglichkeit haben sollte, in eigener Initiative Verfahren einzuleiten, die es ihm ermöglichen, in der jeweiligen Sache Untersuchungen anzustellen, bevor es als letzter Schritt von seinem Initiativrecht gemäß Artikel 7 Absatz 1 Gebrauch macht;
85. fordert die Aufnahme einer spezifischen Bestimmung über die Notwendigkeit, Pluralismus in den Medien zu gewährleisten, in die europäische Verfassung;
86. dringt bei den Mitgliedstaaten darauf, in den einzelstaatlichen Verfassungen die Verpflichtung niederzulegen, dass die Achtung der Freiheit und des Medienpluralismus gewährleistet und gefördert wird, damit konkreter ausformuliert wird, was in diesem Zusammenhang bereits in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union im Dezember 2000 in Nizza festgelegt wurde; ist der Auffassung, dass ein unabhängiges Gericht in der Lage sein muss, die einschlägigen Rechtsvorschriften an den genannten verfassungsrechtlichen Bestimmungen zu messen, damit dieser Verpflichtung Genüge getan wird;
87. fordert das italienische Parlament auf,
- in Übereinstimmung mit den Empfehlungen des italienischen Verfassungsgerichts und

des Staatspräsidenten unter Berücksichtigung der von diesen im Gesetzesentwurf Gasparri festgestellten Unvereinbarkeiten mit dem Gemeinschaftsrecht seine Tätigkeit im Zusammenhang mit der Reform des audiovisuellen Sektors zu beschleunigen,

- eine wirkliche, angemessene Lösung für das Problem eines Interessenskonflikts des Präsidenten des Ministerrats zu finden, der auch direkt den Hauptbetreiber des Privatfernsehens und indirekt das Staatsfernsehen, den wichtigsten Konzessionsinhaber im Werbebereich sowie zahlreiche andere mit dem audiovisuellen und dem Medienbereich verbundene Aktivitäten kontrolliert, und
- Maßnahmen zur Gewährleistung der Unabhängigkeit des öffentlich-rechtlichen Rundfunks zu ergreifen;

o

o o

88. beauftragt seinen Präsidenten, diese EntschlieÙung dem Rat, der Kommission, dem Europarat und den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten und der Beitrittsländer zu übermitteln.